

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-VM

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 15a, 15b EStG

Einkunftsart Land- und Forstwirtschaft Gewerbebetrieb Selbständige Arbeit Vermietung und Verpachtung

(Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

Name des Beteiligten

lfd. Nr. des Beteiligten

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

99

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich. In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.

		EUR	Ct
4	Handelsrechtliche Entnahmen		
	– haftungswirksam	422	
5	– nicht haftungswirksam	412	
6	Handelsrechtliche Einlagen		
	– haftungswirksam	423	
7	– nicht haftungswirksam	413	
8	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433	

Weitere Angaben zu § 15a EStG

9	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120	
10	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
11	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
12	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 –	Anzahl	
	Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	
13	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Angaben zu § 15b EStG

14	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
15	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
16	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 –	Anzahl	
	Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	
17	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

99

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.
In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.

		EUR	Ct
Handelsrechtliche Entnahmen			
4 – haftungswirksam	422		
5 – nicht haftungswirksam	412		
Handelsrechtliche Einlagen			
6 – haftungswirksam	423		
7 – nicht haftungswirksam	413		
8 Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433		

Weitere Angaben zu § 15a EStG

9	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120	
10	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
11	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	214	
12	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 – Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	Anzahl
13	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Angaben zu § 15b EStG

14	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	%
15	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (lt. gesonderter Aufstellung)	214	EUR Ct
16	Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 – Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG	216	Anzahl
17	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)	217	

Steuernummer

	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lfid. Nr. des Beteiligten	lfid. Nr. des Beteiligten	lfid. Nr. des Beteiligten
	99	99	99
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10	%	%	%
11			
12	Anzahl	Anzahl	Anzahl
13			
14	%	%	%
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
15			
16	Anzahl	Anzahl	Anzahl
17			